

ANWENDUNGSBEREICH

Einsatzort (Bezeichnung der Arbeitsstelle): _____
 Für den Anwendung an verschiedenen Arbeitsstellen mit gleichartigen Bedingungen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Gefahr des Absturzes des Retters
- Gefahr des Absturzes der zurettenden Person
- Gefahr durch Stress und Panik in Notfallsituationen
- Gefahr des langen Hängens in der PSA
- Gefahr durch Hängetrauma/orthostatischer Schock
- Gefahr durch sich öffnende Verbindungselemente
- Gefahr durch Beschädigung der PSA zur Rettung
- Gefahr durch Fehlbedienung der PSA zur Rettung
- Gefährdung durch versagende Ausrüstung
- Gefahr durch versagende Anschlagpunkte

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Die Rettung aus der PSA gegen Absturz muss so schnell und sicher wie möglich erfolgen
- Die Gefährdung des Retters ist zu beachten und so gering wie möglich zu halten
- Handlungsunfähige Person auffordern sich zu entlasten (Halteseil)/aktiv zu bewegen (Muskelpumpe aktivieren)
- Der Notruf ist unverzüglich abzusetzen, wenn erforderlich spezielle Einsatzkräfte (Höhenrettung) anfordern
- Die Rettung eine handlungsunfähigen Person aus der PSA muss als Sofortmassnahme unverzüglich erfolgen
- Die Rettung erfolgt in den nächsten sicheren Bereich/für den Rettungsdienst zugänglichen Bereich
- Zusätzliche Verletzungen (Sekundärverletzungen) für handlungsunfähige Person müssen vermieden werden
- Anwender müssen in der sicheren Anwendung von PSA zur Rettung in Theorie und Praxis unterwiesen sein
- Die Unterweisungen ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu wiederholen
- Jeder Anwender muss Ersthelfer sein und die erforderlichen Notfall- und Rettungsmaßnahmen beherrschen
- Vor Beginn der Rettung muss der Retter die vorhandenen Gefahren beurteilen
- Notfall- und Rettungsmaßnahmen sind auf Grundlage der Gefährdungsermittlung für jeden Einsatzort zuplanen
- Auf Grundlage der Notfall- und Rettungsplanung ist die geeignete PSA zur Rettung bereitzustellen
- Ständige Sicherung aller Personen im absturzgefährdeten Bereich
- Nur geeignete, betriebssichere Ausrüstung einsetzen (Überprüfung vor/nach und während der Anwendung)
- Sicht- und Funktionsprüfung der PSA zur Rettung vor der Anwendung
- Die PSA zur Rettung nur entsprechend der Sicherheitsregeln und der Bedienungsanleitung einsetzen
- Keine Veränderung der PSA zur Rettung durch den Anwender
- PSA zur Rettung von Personen darf nicht für andere Zwecke benutzt werden
- Nur ausreichend belastbare und tragfähige Anschlagpunkte auswählen (min. 10 kN)
- Mögliche Beschädigung der PSA zur Rettung durch scharfe Kanten berücksichtigen
- Die Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der BG sind zu beachten

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN



- Bei zu großer Eigengefährdung des Retters ist das Eintreffen von professionellen Einsatzkräften abzuwarten
- Beschädigte PSA zur Rettung (Verschleiß/Sturzbelastung/Funktionsverlusz) darf nicht weiter verwendet werden
- Jeder sicherheitsrelevante Vorfall ist Aufsichtführenden umgehend mitzuteilen
- Bei Gefahrbringender Witterung sind die Arbeiten sofort einzustellen

UNFÄLLE, ERSTE HILFE

Notruf 112



- Alle Arbeiten sind sofort einzustellen
- Ruhe bewahren/Verletzten ansprechen/Situation beurteilen und auf Gefahren überprüfen/Maßnahmen planen
- Notruf absetzen: Wer/Was/Wo/Wie viele/Welche, genaue Ortsbeschreibung/Einweiser
- Handlungsunfähige Person auffordern sich zu entlasten (Halteseil)/aktiv zu bewegen (Muskelpumpe aktivieren)
- Die Rettung aus der PSA ist, unter Berücksichtigung der Situation unverzüglich einzuleiten
- Nach Erreichen des Verletzten Erste Hilfe leisten und abhängig von seinem Zustand weitere Maßnahmen ergreifen
- Ansprechbare Personen die im Gurt hingen halbsitzend/ in Kauerstellung lagern
- Bewusstlose Personen in die Stabile Seitenlage bringen und Vitalfunktionen überwachen

PRÜFUNGEN - INSTANDHALTUNG - ENTSORGUNG



- Die PSA zur Rettung ist entsprechend der Anweisung der Hersteller, frei von schädlichen Einflüssen zu lagern.
- Beschädigte, kontaminierte und unbrauchbar gewordene PSA ist sofort außer Betrieb zunehmen
- Die PSA ist vor, während und nach der Benutzung durch den Anwender zu überprüfen
- Die PSA ist bei Bedarf/mindesten einmal jährlich durch einen Sachkundigen mit schriftlichem Nachweis zu prüfen

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

- Arbeitsunfälle mit Tödliche und Schwere Verletzungen, irreversible Körperschäden
- Straf- und Haftungsrechtliche Folgen